

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der Bechtle AG

Fassung vom 13.03.2024

Ihr starker IT-Partner.
Heute und morgen.

BECHTLE

§ 1

Grundsatz

Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage von Gesetz und Satzung in gemeinschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder. Er arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Daneben kann der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gegebenenfalls einen weiteren Stellvertreter wählen. Auf die Wahl des weiteren Stellvertreters findet § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG keine Anwendung.
- (2) Scheiden der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein etwa gewählter weiterer Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3

Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) In unmittelbarem Anschluss an die Wahlen nach § 2 dieser Geschäftsordnung bildet der Aufsichtsrat den Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Diesem

Ausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und sein nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG gewählter Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, im Falle des § 31 Abs. 3 und 5 MitbestG Vorschläge für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen.

- (2) Der Aufsichtsrat bildet ferner einen Personalausschuss. Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie ein auf Vorschlag der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats gewähltes Aufsichtsratsmitglied an. Der Personalausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er unterbreitet Vorschläge an das Plenum für Aufgaben und Entscheidungen nach Maßgabe von §§ 87, 87a AktG, insbesondere die Beschlussfassung über das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder nach § 87a Abs. 1 AktG („Vergütungssystem“) sowie einzelner Vergütungsentscheidungen einschließlich der Vertragselemente. Eine Entscheidung in diesen Angelegenheiten bleibt dem Plenum vorbehalten. Der Ausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über

- a) Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG mit Ausnahme von Aufgaben nach §§ 87, 87a AktG;
- b) Einsichtnahme in Verschlussachen (VS) und Prüfung sowie Entscheidung von VS-Angelegenheiten;
- c) Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis;

- d) Einwilligung zu Nebentätigkeiten (einschließlich der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns) und zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG und § 8 der Geschäftsordnung des Vorstands.
- e) Erteilung der Zustimmung zur Besetzung von Vorstandspositionen in den Zwischenholdings (Bereichsvorstände) und vergleichbaren Positionen im Ausland (Executive Vice President (EVP), Vice President (VP)) sowie von Vorstands-, Geschäftsführer- und ggf. extern zu besetzenden Aufsichtsratspositionen in den Konzerngesellschaften der Bechtle AG, die im Einzelnen in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgezählt sind (vgl. Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).

Das Aufsichtsratsplenum beschließt auf Vorschlag des Personalausschusses über alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vorstandsvergütung (Aufgaben und Entscheidungen nach §§ 87, 87a AktG) und überprüft diese regelmäßig.

Dabei befasst sich das Plenum insbesondere mit der:

- Beschlussfassung über das Vergütungssystem nach § 87a Abs. 1 AktG;
- Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit dem der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 1 AktG zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem, insbesondere der Festlegung
 - der konkreten Ziel- und Maximal-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied;
 - einer Vergleichsgruppe anderer Unternehmen zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung;
 - von Leistungskriterien für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr;

- der für das abgelaufene Geschäftsjahr in Abhängigkeit von der Zielerreichung zu gewährenden Vergütungsbestandteile;
 - etwaigen Rückforderung oder dem Einbehalt variabler Vergütungsbestandteile von Vorstandsmitgliedern;
 - (finanziellen) Berücksichtigung von Mehrfach-Mandaten im Konzern;
 - Erstellung des Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG.
- (3) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Diesem Ausschuss gehören zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewählte Aufsichtsratsmitglieder sowie der Aufsichtsratsvorsitzende an. Zumindest ein Mitglied des Ausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Ausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein soll. Jedem Mitglied des Prüfungsausschusses steht ein Auskunftsrecht nach Maßgabe von § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG zu.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zu nach Gesetz, Satzung oder nach der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungspflichtigen Maßnahmen des Vorstands, insbesondere auch zum Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sofern die in der Geschäftsordnung des Vorstands genannten Schwellenwerte erreicht werden, mit Ausnahme der dem

Personalausschuss nach § 3 Abs. 2 lit. e) dieser Geschäftsordnung vorbehaltenen Erteilung der Zustimmung zur Besetzung von Vorstandspositionen in den Zwischenholdings; § 107 Abs. 3 S. 7 AktG bleibt unberührt;

- Überwachung der Rechnungslegung;
- Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;
- Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems;
- Überwachung der Abschlussprüfung sowie Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung;
- Überwachung der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten zusätzlichen Leistungen;
- Unterbreitung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses;
- Abgabe einer Empfehlung an das Plenum für den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers, gegebenenfalls nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014;
- Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer;
- Beauftragung einer etwaigen externen Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Gesellschaft und des Konzerns;
- Beauftragung einer etwaigen externen inhaltlichen Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts, der

nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts;

- Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten des Abschlussprüfers;
- Abschluss der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer;
- Vorherige Zustimmung zur Erbringung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen an die Gesellschaft oder ein von dieser beherrschtes Unternehmen durch den Abschlussprüfer gem. Art. 5 Abs. 4 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014;
- Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie Vorbereitung des gem. § 171 AktG zu erstattenden Berichts des Aufsichtsrats unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers;
- Vorprüfung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts, sofern solche gesonderten Berichte erstellt wurden;
- Vorprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Gesellschaft und des Konzerns, sofern solche Berichte erstellt wurden;
- Überwachung der Compliance;
- die Erteilung der Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG;
- Beschlüsse nach § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung;
- Vorbereitung der nach § 11 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung erforderlichen Selbstbeurteilung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrats betreffend

die Festlegung von weiteren Informations- und Berichtspflichten des Vorstands;

- Vorbereitung der nach § 11 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung erforderlichen Information und Willensbildung des Aufsichtsrats im Hinblick auf den Deutschen Corporate Governance Kodex;
 - Vorbereitung und Abstimmung der Erklärung nach § 161 AktG mit dem Vorstand;
 - Erörterung der Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung.
- (4) Der Aufsichtsrat bildet des Weiteren einen Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören drei Vertreter der Anteilseigner des Aufsichtsrats an. Der Nominierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu benennen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Sofern der Aufsichtsrat einen Ausschuss bestellt, der über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß § 111b Abs. 1 AktG beschließt, müssen die Ausschussmitglieder die Maßgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 5 und 6 AktG erfüllen.
- (6) Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungen und Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse an den Aufsichtsrat.
- (7) Über den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstands und Änderungen des Katalogs (§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG) beschließt der Gesamtaufichtsrat.

§ 4

Beschlussfassung, Einberufung von Sitzungen

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt.
- (2) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung einberufen werden. Dabei soll möglichst eine Sitzung pro Kalendervierteljahr stattfinden. Die Abhaltung von zusätzlichen Sitzungen ist auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit möglich.
- (3) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung durch fernmündliche, schriftliche, per Telefax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per E-Mail, übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Eine Beschlussfassung ist auch in Kombination solcher Kommunikationswege zulässig. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig. Die Beschlüsse werden von dem Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel ein und bestimmt den Tagungsort. Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Aufgaben seinem nach § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG gewählten Stellvertreter und im Falle dessen Verhinderung dem weiteren Stellvertreter. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung so eindeutig anzugeben, dass bei der Sitzung abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats von ihrem Recht auf schriftliche Stimmabgabe Gebrauch machen

können. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder möglich ist.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift vorschriftsmäßig eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (5) Sind Aufsichtsratsmitglieder verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax übermittelte Stimmabgabe. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per E-Mail, abgeben. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 4 Abs. 10 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt. Eine Stimmenthaltung gilt bei der Ermittlung, ob die notwendige Mehrheit erreicht wurde, nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, ob über die Angelegenheit erneut abgestimmt wird und ob die erneute Abstimmung in dieser oder in einer der nächsten Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgen soll. Ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 5 schriftlich abgegeben werden.

- (7) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung bekannt gegeben worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (8) Bei der Berechnung der vorstehend angegebenen Fristen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung jeweils nicht mitgerechnet.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil, sofern der Vorsitzende oder die Mehrheit des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Aufsichtsratsausschusses zugezogen, nimmt der Vorstand während der Dauer der Anwesenheit des Abschlussprüfers an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.
- (10) Beschlüsse nach § 32 Abs. 1 MitbestG bedürfen nur der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.

§ 5

Vorsitz, Vertraulichkeit

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein nach § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG gewählter Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der weitere Stellvertreter, wenn ein weiterer Stellvertreter gewählt ist. Ist auch dieser verhindert, leitet ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern bestimmtes Mitglied die Sitzung. Der Sitzungsvorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Beschlussfassung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Bis zu dieser Beschlussfassung hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist vom Ausschussvorsitzenden in seinen Bericht an den Aufsichtsrat nach § 3 Abs. 5 aufzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten zu übergeben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.
- (5) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Geheimhaltungspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist grundsätzlich innerhalb eines Monats allen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie auszugsweise auch dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Die für den Vorstand bestimmte auszugsweise Niederschrift enthält diejenigen Textpassagen nicht, die die Beratungen und Beschlüsse über Personalangelegenheiten oder vergleichbar vertrauliche Vorgänge wiedergeben.

Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung;
 - die Liste sämtlicher Teilnehmer an der Sitzung bzw. Beschlussfassung;
 - die Gegenstände der Tagesordnung und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf schriftliche Vorlagen an den Aufsichtsrat;
 - den Wortlaut der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen;
 - den wesentlichen Inhalt der Sitzung.
- (2) Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats. Einwendungen und Ergänzungen zur Niederschrift sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zur Genehmigung der Niederschrift dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bekannt zu geben.
 - (3) Auf Beschlüsse des Aufsichtsrats außerhalb einer Sitzung sind die Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden, wobei die Niederschrift vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Beschlussfassung und innere Ordnung der Ausschüsse

- (1) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten für Ausschüsse entsprechend, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind für die Dauer ihrer Amtszeit nach § 7 Abs. 2 der Satzung bestellt, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende des Ausschusses bei der erneuten Abstimmung über den Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Den stellvertretenden Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für den Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG.

§ 8

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offenzulegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert die anderen Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich über den offengelegten Interessenkonflikt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und

nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates z. B. im Wege der Amtsniederlegung führen.

§ 9

Vertretung des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung hat sein Stellvertreter und im Falle dessen Verhinderung der weitere Stellvertreter diese Befugnisse. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat in der Weise, dass er dem Firmennamen die Worte "Der Vorsitzende des Aufsichtsrats" hinzusetzt.
- (2) Mitteilungen des Aufsichtsrats gegenüber der Öffentlichkeit werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch den weiteren Stellvertreter abgegeben.

§ 10

Berichterstattung an den Aufsichtsrat durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 90 AktG), der Satzung und den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Vorstand und dieser Geschäftsordnung Bericht.
- (2) Über Geschäfte nach § 90 Abs. 1 Nr. 4 AktG (Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können) ist in der Regel rechtzeitig vor der Vornahme des Geschäfts Bericht zu erstatten, um dem Aufsichtsrat eine Stellungnahme zu ermöglichen. In begründeten

Ausnahmefällen ist der Aufsichtsratsvorsitzende vorab zu informieren und dem Aufsichtsrat nachträglich in seiner nächsten Sitzung zu berichten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Bestellung von Organen bei verbundenen Unternehmen, soweit der Vorstand im Rahmen des gesetzlich Zulässigen darauf Einfluss nehmen kann.

- (3) Mit Ausnahme der Berichte nach § 90 Abs. 1 S. 3 AktG (sonstige wichtige Anlässe, insbesondere ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann) sind Berichte in der Regel in Textform zu erstatten.
- (4) Verlangt ein Aufsichtsratsmitglied die Herausgabe oder Übermittlung von schriftlichen oder in Textform verfassten Berichten des Vorstands oder von Sitzungsunterlagen, so kann der Aufsichtsrat auf Antrag des Aufsichtsratsvorsitzenden im begründeten Einzelfall beschließen, dass diesem Verlangen nicht entsprochen wird. Das Recht zur Kenntnisnahme dieser Unterlagen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Berichte, die der Vorstand dem Aufsichtsrat außerhalb seiner Verpflichtungen nach § 90 AktG vorlegt, um eine Entscheidung des Aufsichtsrats vorzubereiten, die nach § 107 Abs. 3 AktG einem Ausschuss übertragen worden ist, sind nur dem jeweiligen Ausschuss zu Händen des Ausschussvorsitzenden zu erstatten. Ist der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zugleich Ausschussvorsitzender, ist dieser stets ebenfalls zu informieren.
- (6) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in monatlichen Abständen über die wesentliche Entwicklung der AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften schriftlich zu informieren. Er informiert den Aufsichtsrat umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements. Wichtige Geschäftsvorfälle sind dem Aufsichtsrat zu erläutern. Wesentliche Ergebnisabweichungen, die sich während eines Geschäftsjahres herausstellen, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen und zu erläutern. Über die Bestellung und Abberufung von Organen

von Beteiligungsunternehmen, die nicht unter § 32 MitbestG fallen, ist dem Aufsichtsrat quartalsweise zu berichten.

- (7) Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Einzelabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

§ 11

Selbstbeurteilung, Corporate Governance

- (1) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand dieser Selbstbeurteilung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Dafür legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher fest.
- (2) Den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wird in der jeweils gültigen Fassung entsprochen, falls der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt und in der jeweils aktuellen Erklärung nach § 161 AktG nichts Abweichendes mitgeteilt wurde. Abweichungen von Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex bedürfen eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschlusses des Aufsichtsrats. Dieser Beschluss soll eine kurze Begründung für die Abweichung von der jeweiligen Empfehlung enthalten und wird dem Vorstand vom Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die übrigen Aufsichtsratsmitglieder über Aktualisierungen und Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Abweichungen von Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen möglichst im Einvernehmen mit dem Vorstand

erfolgen, soweit nicht Empfehlungen betroffen sind, die ausschließlich den Aufsichtsrat betreffen.

- (4) Der Aufsichtsrat wird zur Kontrolle der Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex jährlich eine „Checkliste Corporate Governance“ verabschieden, anhand derer die Einhaltung jeder den Aufsichtsrat sowie Aufsichtsrat und Vorstand betreffenden Empfehlung in einer Sitzung überprüft wird. Soweit die Empfehlungen einzelne Aufsichtsratsmitglieder persönlich betreffen, wird jedes Aufsichtsratsmitglied eine entsprechende Erklärung (zu Protokoll) abgeben.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen maximal für einen solchen Zeitraum bestellt werden, dass ihre Amtszeit mit Vollendung des 67. Lebensjahres endet (Altersgrenze).
- (6) Der Aufsichtsrat wird einer nachträglichen Änderung festgelegter Zielwerte, Leistungskriterien oder sonstiger Vergleichsparameter für die Bemessung variabler Vergütungsbestandteile nicht zustimmen und eine solche auch nicht mit Vorstandsmitgliedern vereinbaren. § 87a Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

§ 12

Wahlen zum Aufsichtsrat

- (1) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- (2) Ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft dürfen erst nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden als Vorstand zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen werden. Dies gilt nicht, wenn Aktionäre, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Bechtle AG halten, die Wahl des betreffenden ehemaligen Vorstandsmitglieds vorschlagen. In diesem Fall ist der Wechsel in den

Aufsichtsratsvorsitz eine Ausnahme, die der Hauptversammlung gegenüber zu begründen ist.

- (3) Bei Wahlvorschlägen hat der Aufsichtsrat darauf zu achten, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss und die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen. Ferner sollen Wahlvorschläge, die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.
- (4) Der Vorsitzende ist dazu verpflichtet, bei Wahlen zum Aufsichtsrat von der Möglichkeit der Listenwahl nach Ziff. 7.5 der Satzung keinen Gebrauch zu machen. Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt. Dies gilt entsprechend, falls bei Verhinderung des Vorsitzenden ein anderes Aufsichtsratsmitglied die Leitung der Hauptversammlung übernommen hat.

§ 13

Gültigkeit, Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

Neckarsulm, den 13.03.2024

Bechtle AG



Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Anlage 1

Bechtle Financial Services AG

Bechtle Logistik & Service GmbH